

Ansuchen um Freistellung vom Unterricht

Ich, _____, ersuche, meine Tochter / meinen Sohn

Name: _____

Klasse: _____

am/vom _____ bis _____

vom Unterricht freizustellen.

Grund: _____

Wichtige Hinweise:

1. Die / der Erziehungsberechtigte übernimmt für diesen Zeitraum die volle Verantwortung.
2. Es besteht während dieser Zeit keine Schülerunfallversicherung.
3. Mit diesem Ansuchen nimmt die / der Erziehungsberechtigte zur Kenntnis, dass der versäumte Lehrstoff und Hausübungen unverzüglich in Eigenorganisation nachgeholt werden muss.

Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigt/r

Stellungnahme der Klassenvorständin / des Klassenvorstandes:

- einverstanden
 nicht einverstanden

Anmerkung: _____

Datum

Unterschrift KV

Stellungnahme der Direktion:

- genehmigt
 nicht genehmigt

Anmerkung: _____

Datum

Unterschrift Direktion

Richtlinien: Ansuchen um Freistellung vom Unterricht

Eine Freistellung vom Unterricht **muss immer eine begründete Ausnahme** sein!

Voraussetzung ist, dass die Schülerin / der Schüler keine schwerwiegenden schulischen Probleme hat. An Tagen, an denen Schularbeiten oder Tests stattfinden, ist eine Freistellung grundsätzlich nicht möglich.

Freistellungen vom Unterricht sind vom Gesetzgeber in § 45 SCHUG geregelt und können „aus wichtigen Gründen“ (§ 45, Abs. 4 SCHUG) genehmigt werden. **Wichtige Gründe** sind zum Beispiel:

- Tätigkeiten im Rahmen einer Schüler-Vertretung
- Feiertage verschiedener Religionen
- gesundheitliche Gründe (z.B. Therapien oder Kuraufenthalte – bitte Bestätigung bringen!)
- Teilnahme an Sportveranstaltungen (bitte Bestätigung bringen!)
- Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen (bitte Bestätigung bringen!)
- Beerdigungen, Hochzeiten, Familienfeiern enger(!) Verwandter (Eltern, Großeltern, Geschwister)
- Besuche von Elternteilen, die dauerhaft im Ausland leben
- zum Zweck der individuellen Berufs(bildungs)orientierung gem. § 13b SCHUG

Keine ausreichende Begründung stellen dar:

- Urlaubsreisen, die zu keinem anderen Zeitpunkt zu bekommen waren oder wegen des Zeitpunkts billiger wären. Urlaubsreisen sind in den Ferienzeiten zu buchen / planen, Verlängerungen von Ferien werden nicht genehmigt!
- „Wir haben bereits gebucht und müssen Stornogebühren bezahlen.“
- „Es war nur noch dieser Flieger buchbar.“ bzw. „Flüge zu diesem Zeitpunkt sind billiger.“
- „Er/Sie hat einen Urlaub (Flug,...) geschenkt bekommen oder gewonnen.“

Nach § 45 SCHUG gilt: *„Auf Ansuchen der Schülerin / des Schülers kann für einzelne Stunden bis zu einem Tag der Klassenvorstand, darüber hinaus der Schulleiter/die Schulleiterin die Erlaubnis zum Fernbleiben aus wichtigen Gründen erteilen.“*

Ansuchen an den Klassenvorstand oder an die Direktion, die den oben genannten Richtlinien entsprechen, müssen mit dem entsprechenden Formular (siehe Seite 2) über das Sekretariat eingebracht werden.

Mag. Hemma Poledna
Direktorin